

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

16. September 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§ 138 und 103 ff. des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, Seite 139. — Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Lebensversicherungsbau "Kosmos" zu Jena betreffend, Seite 140.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[82] I. In Ausführung der §§ 138 und 103 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) wird von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ gilt der Bezirksausschuß, jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 122 des Gesetzes, in welchen die Berrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, wahrgenommen werden.

B. Untere Verwaltungsbehörden.

Die Berrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden dem Großherzoglichen Bezirksdirektor übertragen, welcher sich bei Erledigung der in § 3 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte der Mitwirkung des Bezirksausschusses zu bedienen hat.

C. Gemeindebehörden und Ortspolizeibehörden.

Als Gemeindebehörde und als Ortspolizeibehörde gilt der Gemeindevorstand.



D. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 des Gesetzes), sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordenener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 des Gesetzes) erfolgt, unbeschadet der auf Grund der §§ 112 ff. des Gesetzes hierüber zu treffenden sonstigen Vorschriften, durch die Gemeindevorstände.

2. Die Gemeinden sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

3. In jeder Gemeinde ist in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten berufen sind, wo die Dienst-räume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung des Bezirksdirektors dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

Weimar, den 11. September 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.**

[83] II. Der Lebensversicherungsbau „Kosmos“ zu Zeitz ist anderweit die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den F. B. Dittmar zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. September 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

